



VIBÖ

VEREINIGUNG INDUSTRIELLER BAUNTERNEHMUNGEN ÖSTERREICHS

A-1031 Wien, Schwarzenbergplatz 4, Tel: +43-1-504 15 57-0, Fax: +43-1-504 15 57-2117, office@viboe.at, www.viboe.at

An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
z.H. Herrn Dr. Michael Fruhmann
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Wien, 22. September 2011
MS/Ra

Ergeht per Mail: v@bka.gv.at

Betr.: Entwurf BVergG-Novelle 2011 - GZ BKA-600.883/0040-V/8/2011

Sehr geehrter Herr Dr. Fruhmann,

zu dem mit Schreiben vom 19. Juli 2011 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesvergabegesetz 2006 geändert werden soll (Entwurf BVergG-Novelle 2011) erlaubt sich die VIBÖ, wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Allgemeine Anmerkungen

Einleitend möchten wir festhalten, dass Initiativen zur Vereinfachung und Effizienzsteigerung von Verwaltungsabläufen grundsätzlich positiv zu sehen sind und natürlich auch von der Bauindustrie unterstützt werden. Die im Entwurf der BVergG-Novelle 2011 vorgesehenen Neuerungen sind jedoch unseres Erachtens nur zum Teil geeignet, dieser Zielsetzung zu entsprechen. Insbesondere halten wir die massive Herabsetzung des (Sub-)Schwellenwertes für die Zulässigkeit des nicht offenen Verfahrens ohne vorherige Bekanntmachung ebenso wie die massive Anhebung des (Sub-)Schwellenwertes für die Zulässigkeit des Verhandlungsverfahrens bei Bauaufträgen für problematisch und überzogen. Gleiches gilt für die Anhebung des Grenzwertes, bis zu dem der Auftraggeber von einer vertieften Angebotsprüfung bzw. einer Aufklärung von Angebotsmängeln absehen kann.

II. Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs

- **Zu § 37 (Nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung)**

Die massive Absenkung des (Sub-)Schwellenwertes für die Zulässigkeit von nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung im Baubereich von derzeit € 1.000.000,-- auf € 60.000,-- halten wir für überzogen und sachlich nicht gerechtfertigt.

Schon aus der Tatsache, dass der EU-Schwellenwert für Bauaufträge um ein Vielfaches höher angesetzt wurde als jener für Liefer- und Dienstleistungsaufträge, kann unseres Erachtens abgeleitet werden, dass Bauaufträge aufgrund der Besonderheiten der Leistungserbringung vor Ort erst ab einem höheren Schwellenwert Bedeutung für den Binnenmarkt haben. Damit sind unseres Erachtens auch höhere (Sub-)Schwellenwerte bei Bauleistungen - zumindest in jener Höhe wie sie vor der SchwellenwerteVO 2009 vorgesehen waren - gegenüber der EU argumentierbar.

- **Zu § 38 Abs 1 (Verhandlungsverfahren nach vorheriger Bekanntmachung)**

Der Gesetzesentwurf sieht eine Ausweitung der Zulässigkeit des Verhandlungsverfahrens nach vorheriger Bekanntmachung bei Bauaufträgen von derzeit € 1.000.000,-- auf den gesamten Unterschwellenbereich (d.h. bis € 4.845.000,--) vor, obwohl der entsprechende (Sub-)Schwellenwert erst mit der letzten BVergG-Novelle von bis dahin € 350.000,-- auf € 1.000.000,-- angehoben wurde.

Wie im Allgemeinen Teil der Erläuterungen zum Entwurf unter Punkt 4.1. ausgeführt, sind die Kosten für die Unternehmer beim Verhandlungsverfahren um rund 30 % höher als beim offenen Verfahren.

Die Praxis zeigt, dass die Mehrbelastung für die Unternehmer vor allem aus Projekten resultiert, welche aufgrund unzureichender Planungstiefe erst in den Verhandlungen mit den Bietern (letztlich auf deren Kosten) zu Ende „entwickelt“ werden.

In vielen anderen Fällen werden im Zuge von Verhandlungsverfahren reine Preisverhandlungen geführt, die - obwohl gemäß AB 2006 zu § 19 Abs 1 BVergG eindeutig vergaberechtswidrig - aufgrund der gegebenen Marktsituation von den Bietern akzeptiert werden (müssen).

Angesichts dieser latenten Missbrauchsgefahren beim Verhandlungsverfahren erachtet die VIBÖ den geltenden (Sub-)Schwellenwert von € 1.000.000,-- bei Bauaufträgen grundsätzlich für angemessen und hält eine Ausdehnung der Zulässigkeit auf den gesamten Unterschwellenbereich nicht für sinnvoll.

Gegebenenfalls könnte einer Ausweitung des Anwendungsbereichs des Verhandlungsverfahrens zugestimmt werden, wenn gleichzeitig klare und praxisgerechte Rahmenbedingungen für den Ablauf der Verhandlungsverfahren gesetzlich fixiert werden.

Dazu gehört unseres Erachtens das ausdrückliche gesetzliche Verbot bloßer Preisverhandlungen ebenso wie die gesetzlich verbindliche Zulässigkeit von Alternativangeboten, um den Bietern einen obligatorischen Spielraum bei der Gestaltung ihrer Angebote und dem Auftraggeber einen echten inhaltlichen Verhandlungsspielraum zu bieten.

Absolut kontraproduktiv und mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Bieter unvereinbar halten wir die aktuelle Regelung des § 105 Abs 5 BVergG, wonach der Auftraggeber bei entsprechender Festlegung in den Ausschreibungsunterlagen die Möglichkeit hat, während des Verhandlungsverfahrens Änderungen bei den Zuschlagskriterien vorzunehmen. Diese Regelung muss unseres Erachtens jedenfalls ersatzlos entfallen.

- **Zu § 41 Abs 3 (Angebotseinholung bei Direktvergaben)**

Die Neuformulierung des § 41 Abs 3 impliziert, dass in Hinkunft im Vorfeld von Direktvergaben ausdrücklich auch die Einholung von verbindlichen Angeboten (und nicht nur von unverbindlichen Preisauskünften) zulässig ist.

Aus unserer Sicht wird mit dieser Neuformulierung erhebliche Rechtsunsicherheit erzeugt: Um (verbindliche) Angebote einholen zu können, müssen einerseits der Leistungsumfang und auch die Umstände der gewünschten Leistungserbringung hinreichend genau beschrieben sein, was in der Praxis bei der Direktvergabe selten der Fall ist. Andererseits stellt sich aber auch die Frage, wie der Verfahrensschritt „Einholung der (verbindlichen) Angebote“ vergaberechtlich zu qualifizieren ist: Gegebenenfalls könnte dies ja sogar als nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung interpretiert werden.

- **Zu den §§ 125 Abs 5 und 126 Abs 1 (Verzicht auf Aufklärungen)**

Die vorgesehene Ausweitung der Grenze, bis zu der der Auftraggeber von einer Aufklärung im Zuge der vertieften Angebotsprüfung bzw. bei Mangelhaftigkeit der Angebote absehen kann (von €120.000,- auf den gesamten Unterschwellenbereich, d.h. bis zu einer Auftragsgröße von €4.850.000,- bei Bauaufträgen) widerspricht unseres Erachtens massiv den Grundsätzen der Transparenz und Gleichbehandlung und ist daher strikt abzulehnen. Der Auftraggeber muss - wie bisher - möglichst weitgehend verpflichtet sein, die Preisangemessenheit der Angebote ernsthaft zu prüfen und von den Bietern die Aufklärung bzw. Beseitigung von Angebotsmängeln zu verlangen.

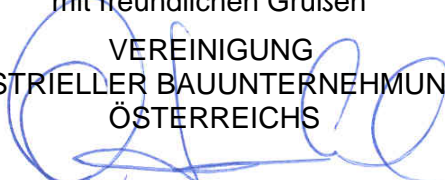
- **Zu § 131 Abs 2 Z 2 (Abschaffung der Bekanntgabe von Zuschlagsentscheidungen)**

Die Abschaffung der Verpflichtung, bei den Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung den verbliebenen Bietern die Zuschlagsentscheidung mitzuteilen, verletzt das Gebot der Fairness und Transparenz. Das dadurch entstehende Rechtsschutzdefizit steht unserer Meinung nach in keinem Verhältnis zu den erwartbaren Vorteilen einer administrativen Entlastung auf Verwaltungsseite.

Wir ersuchen Sie höflichst, unsere Vorschläge und Überlegungen in der Letztfassung des Gesetzesentwurfes zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

VEREINIGUNG
INDUSTRIELLER BAUUNTERNEHMUNGEN
ÖSTERREICHS



D/ Präsidium des Nationalrates (begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)